

VADEMECUM 2026

Todesfeststellung / Leichenschau

Juristische Grundlagen - Todesfeststellung

800.1 Gesundheitsgesetz (GG)

4.3 Berufliche Rechte und Pflichten

Art. 58 Gesundheitsberufe

¹ Wer einen Gesundheitsberuf ausübt, muss die in der Bundesgesetzgebung sowie die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Berufspflichten einhalten.

² Wer einen Gesundheitsberuf ausübt, muss die statistischen, durch die Anwendung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Daten in einem spezifisch vordefinierten und konkreten Rahmen, auf verhältnismässige Weise sowie unter Wahrung des Datenschutzes unentgeltlich zur Verfügung stellen. Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg die betroffenen Berufe, die betroffenen Daten sowie deren Veröffentlichung fest.

³ Das Departement kann Richtlinien erlassen, in denen die per Gesetz an die Ausübung bestimmter Gesundheitsberufe gebundenen Berufspflichten präzisiert werden.

https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/800.1

Juristische Grundlagen - Todesfeststellung

818.400 Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen (VTF)

Französische Version:

Si l'examen du cadavre ne permet pas

1 Todesfeststellung

Art. 1 Todesbescheinigung
a) Natürlicher Todesfall

¹ Bei einem natürlichen Todesfall stellt der Arzt die Todesbescheinigung aus und übermittelt sie an die zuständige Behörde.

² Im Übrigen gelten die vom Kantonsarzt erlassenen Richtlinien.

Art. 2 b) Aussergewöhnlicher Todesfall

¹ Bestehen Anzeichen für einen ~~aussergewöhnlichen oder gewaltsamen~~ Tod (unnatürlicher Tod) oder einen Tod unbekanntem Ursprungs (unklare Todesart) und kann nach der Legalinspektion nicht eindeutig auf einen natürlichen Todesfall geschlossen werden, muss der Arzt beziehungsweise die Ärztin den Todesfall gemäss Artikel 253 der Strafprozessordnung unverzüglich der Polizei und den zuständigen Behörden melden. *



² Der Arzt oder die Ärztin folgt den Anordnungen der Strafverfolgungsbehörden und hält sich im Übrigen an die Richtlinien des Kantonsarztes.

³ Bestehen Zweifel am eindeutigen Tod der Person, muss unverzüglich die Notrufzentrale 144 kontaktiert werden, welche über einen allfälligen Notfalleinsatz entscheidet *

https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/818.400

Juristische Grundlagen - Todesfeststellung

312.0 Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO)

-  **6. Abschnitt: Untersuchungen an Leichen**
-  **Art. 253 Aussergewöhnliche Todesfälle**

¹ Bestehen bei einem Todesfall Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, insbesondere für eine Straftat, oder ist die Identität des Leichnams unbekannt, so ordnet die Staatsanwaltschaft zur Klärung der Todesart oder zur Identifizierung des Leichnams eine Legalinspektion durch eine sachverständige Ärztin oder einen sachverständigen Arzt an.

² Bestehen nach der Legalinspektion keine Hinweise auf eine Straftat und steht die Identität fest, so gibt die Staatsanwaltschaft die Leiche zur Bestattung frei.

³ Andernfalls ordnet die Staatsanwaltschaft die Sicherstellung der Leiche und weitere Untersuchungen durch eine rechtsmedizinische Institution, nötigenfalls die Obduktion an. Sie kann die Leiche oder Teile davon zurückbehalten, solange der Zweck der Untersuchung es erfordert.

⁴ Die Kantone bestimmen, welche Medizinalpersonen verpflichtet sind, aussergewöhnliche Todesfälle den Strafbehörden zu melden.

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/267/de>

Gesetzgebung

◀ Wer ist für die Todesfeststellung verantwortlich?

Jeder Todesfall muss von einem diplomierten Arzt festgestellt werden, der im Kanton eine Bewilligung zur Berufsausübung hat. Dieser Arzt darf mit dem Verstorbenen weder verwandt noch verschwägert sein, bis zum dritten Grad einschliesslich.

◀ Bundesgesetzgebung



Der Arzt muss

- eine Todesbescheinigung ausfüllen und sich zu den Todesumständen äussern und den Tod melden.
- die Todesbescheinigung innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die zuständigen Behörden senden.

◀ Kantonale Gesetzgebung



Die gesetzliche Pflicht, einen aussergewöhnlichen Todesfall zu melden, ist in den kantonalen Gesetzen verankert.

Richtlinien des Kantonsarztes

- ▲ **Pflichten / Aufgaben für den den Tod feststellenden Arztes**
- ▲ **Der Tod muss von einem Arzt festgestellt werden. Im Falle eines meldepflichtigen Todesfalles ist dieser Arzt dafür verantwortlich, die zuständige Behörde zu informieren (über die Telefonnummer 117).**
- ▲ **Für Beratung kann ein Rechtsmediziner oder der Bezirksarzt über die Telefonnummer 117 erreicht werden.**

<https://www.vs.ch/de/web/ssp/arzte>

Rollen: Rechtsmediziner-innen und Bezirksärzt-innen

▲ **Bezirksarzt/-ärztin:**

- führt verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gesundheitswesen durch
- führt auf Antrag der Staatsanwaltschaft verschiedene forensische Aufgaben als Experte durch

▲ **Rechtsmediziner/-in:**

- stellt seine medizinischen und wissenschaftlichen Kenntnisse in den Dienst des Rechts
- wird von einer Justizbehörde beauftragt
- nimmt die Rolle eines Experten ein

▲ **Bezirksarzt und Rechtsmediziner:**

- ersetzt nicht den zur Todesfeststellung gerufene Arzt und erfüllt diese Pflicht auch nicht an seiner Stelle
- können kontaktiert werden, um Ratschläge zu erteilen (über die Nummer 117)

Pflichten des leichenschauenden Arztes

- ▲ Rigoroses Überprüfen fehlender Lebenszeichen und sorgfältiges Durchführen einer Untersuchung des Leichnams vor Ort
- ▲ Ausstellen einer detaillierten und korrekten Todesbescheinigung, in der zu den **Todesumständen (Todesart)** Stellung genommen wird
- ▲ Bei welcher Todesart muss eine Meldung an die Behörden erfolgen?

Jeder Todesfall, bei dem ein natürlicher Tod nicht mit ausreichender Sicherheit bestätigt werden kann oder die Identität der verstorbenen Person nicht festgestellt ist, unterliegt der Meldepflicht.

Todesbescheinigung

▲ Zwei Versionen im Kanton Wallis im Umlauf:

1. Bisheriges validiertes Formular des Kantons Wallis:
 - Seit vielen Jahren im Kanton genutzt
 - Vom Zivilstandesamt zur Verfügung gestellt
 - Früher mit Durchschlagblättern
2. Neue SGRM-Version
 - Von Schweizerischer Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) überarbeitet
 - Für schweizweite Anwendung vorgesehen
 - Zirkuliert im Wallis seit 2023 (Website SGRM)

▲ Aktueller Status:

- Entscheidung kantonale Behörden noch offen
- Empfehlung: bisheriges, validiertes Formular verwenden

Todesbescheinigung

Die aktuell im Wallis zirkulierenden Versionen der Todesbescheinigung:

CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS

Certificat médical de décès
Ärztliche Todesbescheinigung

Le médecin soussigné a constaté le décès de la personne suivante, après l'avoir examinée personnellement (voir remarque 1):
 Der unterzeichnende Arzt hat nach persönlich vorgenommener Untersuchung den Tod der nachstehend genannten Person festgestellt (siehe Anmerkung 1):

Identité du corps établie (voir remarque 2)
 Identität des Leichnams ist festgestellt (siehe Anmerkung 2)

Sexe / Geschlecht: féminin / weiblich masculin / männlich

Nom / Name: Prénom / Vorname

Date de naissance / Geburtsdatum: Commune d'origine / pays d'origine / Heimatort / Heimatstaat

Domicile / Wohnadresse

Fils / fille de / Sohn / Tochter des: et de / und der

Etat civil / Zivilstand

Lieu du décès / Todsort (voir remarque 3 / siehe Anmerkung 3) Lieu de la découverte du corps / Leichenfundort

Date et heure de la constatation du décès / Datum und Zeit der Todesfeststellung: le am heures: minutes: / Uhr: Minuten:

Date et heure du décès / Todesdatum und Todeszeit:

Décès survenu / Tod eingetreten: le am heures: minutes: / Uhr: Minuten:

Le décès peut se situer / Todeszeitpunkt liegt: entre / zwischen le am heures: minutes: / Uhr: Minuten: et / und le am heures: minutes: / Uhr: Minuten:

Moment du décès ne peut être établi (voir remarque 3) / Todeszeitpunkt kann nicht ermittelt werden (siehe Anmerkung 3)

Vous devez cocher la réponse qui convient (voir remarques 4 à 6)
 Zutreffendes ankreuzen (siehe Anmerkungen 4 bis 6)

Mort naturelle (attention: l'inhumation ou l'incinération peut être autorisée) [4]
 Natürlicher Todesfall (Achtung: Erdbestattung oder Kremation kann zugelassen werden) [4]

Mort violente (accident, suicide, homicide, y compris en cas de délai prolongé entre les faits et le décès) [5]
 Gewaltsamer Tod (Unfall, Suizid, Mord, inkl. im Falle eines verlängerten Zeitraums zwischen dem Ereignis und dem Tod) [5]

Mort indéterminée (mort violente possible) [5]
 Unklarer Todesfall (gewaltsamer Tod möglich) [5]

Les autorités de poursuite pénale ont été avisées (par le numéro 117) [6]
 Meldung an die Strafverfolgungsbehörden ist erfolgt (über die Nummer 117) [6]

Mort due à une maladie contagieuse [7]
 Der Tod ist die Folge einer ansteckenden Krankheit [7]

Le médecin cantonal a été avisé (par le numéro 117) [8]
 Meldung an den Kantonsarzt ist erfolgt (über die Nummer 117) [8]

Lieu et date / Ort und Datum: Le médecin / Der Arzt [5]
 (Sceau [nom et adresse] et signature originale sur les deux exemplaires)
 (Stempel [Name und Adresse] und Unterschrift im Original auf beiden Exemplaren)

N.B.: Ce certificat doit être remis, comme preuve de décès, à l'office de l'état civil par la personne qui déclare le décès (art. 35 et 5 OEC).
 N.B.: Diese Bescheinigung muss als Beweis des Todes von der mitverantwortlichen Person an den Zivilstandsentwickler abgegeben werden (Art. 35 Abs. 5 ZStG).

Établi: pour le médecin / für den Arzt
 Jeune: pour l'office de l'état civil / für den Zivilstandsentwickler

Ärztliche Todesbescheinigung

Verteiler: - Zivilstandsamt (Original)
 - weitere Verteiler nach kantonalen Vorgaben

Die unterzeichnete Ärztin / der unterzeichnete Arzt (siehe Anmerkung*) hat nach persönlich vorgenommener Untersuchung am / / (TT/MM/JJJJ) um / Uhr (00:00 – 23:59) den Tod der nachstehenden Person festgestellt:

1. Angaben zur Identifikation

- Die verstorbene Person ist der unterzeichneten Ärztin / dem unterzeichneten Arzt oder Anwesenden persönlich bekannt.
- Die Identität ist unbekannt (-> Meldepflicht!).

2. Personalien der verstorbenen Person

Familienname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Heimatort o. Staatsangehörigkeit
Wohnadresse	

3. Angaben zum Todesort und zur Todeszeit

Todesort (Ort, wo der Tod eingetreten ist)

Todestag (Datum) / / (TT/MM/JJJJ) um / Uhr (00:00 – 23:59)

Bei unklarer Todeszeit (siehe Anmerkung**)

4. Angaben zu Leichenschau, Todesart und Meldepflicht (siehe Anmerkung***)

nicht-natürlicher Tod (Unfall, Tötungsdelikt, Suizid, Behandlungsfehler, inkl. Spätfolgen davon)

unklarer Tod (plötzlich und unerwarteter Tod, nicht-natürlicher Tod nicht ausgeschlossen)

Meldung an Polizei oder Staatsanwaltschaft ist erfolgt.

ODER

Nach sorgfältig durchgeführter Leichenschau bestätigt die/der unterzeichnete Ärztin/Arzt, dass an einem natürlichen Tod der vorgenannten Person keine begründeten Zweifel bestehen.

natürlicher Tod

Ort und Datum:

Die Ärztin / Der Arzt (Name/Adresse):
 (Stempel und Unterschrift)

Anmerkungen

- * Ausstandsgründe gelten gemäss Art. 89 Zivilstandsverordnung (ZStV).
- ** Falls Todestag bekannt, jedoch nicht exakter Zeitpunkt: am (Datum) / / (TT/MM/JJJJ) zwischen / Uhr und / Uhr (00:00 – 23:59)
 Falls Todestag nicht bekannt: Auffindung am (Datum): / / (TT/MM/JJJJ) um / Uhr (00:00 – 23:59)
- *** Die Meldepflicht für aussergewöhnliche Todesfälle ist in den kantonalen Gesundheitsgesetzen geregelt.

Todesbescheinigung



Certificat médical de décès Ärztliche Todesbescheinigung

Le médecin soussigné a constaté le décès de la personne suivante, après l'avoir examinée personnellement [voir remarque 1] :
Der unterzeichnende Arzt hat nach persönlich vorgenommener Untersuchung den Tod der nachstehend genannten Person festgestellt [siehe Anmerkung 1]:

Identité du corps établie [voir remarque 2] Identität des Leichnams ist gesichert [siehe Anmerkung 2]	oui ja	<input type="checkbox"/>	non nein	<input type="checkbox"/>
Sexe Geschlecht	féminin weiblich	<input type="checkbox"/>	masculin männlich	<input type="checkbox"/>
Nom Name	Prénom Vorname			
Date de naissance Geburtsdatum	Commune d'origine / pays d'origine Heimatort / Heimatstaat			
Domicile Wohnadresse				
Fils / fille de Sohn / Tochter des	et de und der			
Etat civil Zivilstand				

<input type="checkbox"/> Lieu du décès Todesort [voir remarque 3 / siehe Anmerkung 3]	<input type="checkbox"/> Lieu de la découverte du corps Leichenfundort		
Date et heure de la constatation du décès Datum und Zeit der Todesfeststellung	le am	heures: Uhr:	minutes: Minuten:

Date et heure du décès: Todesdatum und Todeszeit:			
<input type="checkbox"/> Décès survenu Tod eingetreten	le am	heures: Uhr:	minutes: Minuten:
<input type="checkbox"/> Le décès peut se situer Todeszeitpunkt liegt	entre zwischen	le am	heures: Uhr:
	et und	le am	heures: Uhr:
<input type="checkbox"/> Moment du décès ne peut être établi Todeszeitpunkt kann nicht ermittelt werden [voir remarque 2]			

Veuillez cocher la réponse qui convient [voir remarque 1, 2 et 3]
Zutreffendes ankreuzen [siehe Anmerkungen 1 bis 3]

<input type="checkbox"/>	Mort naturelle (attention; l'inhumation ou l'incinération peut être autorisée) [4] Natürlicher Todesfall (Achtung: Erdbestattung oder Kremation kann zugelassen werden) [4]
<input type="checkbox"/>	Mort violente (accident, suicide, homicide, y compris en cas de délai prolongé entre les faits et le décès) [5] Gewaltsamer Tod (Unfall, Suizid, Mord, etc., im Falle eines verlängerten Zeitraums zwischen dem Ereignis und dem Tod) [5]
<input type="checkbox"/>	Mort indéterminée (mort violente possible) [5] Unklarer Todesfall (gewaltsamer Tod möglich) [5]
<input type="checkbox"/>	Les autorités de poursuite pénale ont été avisées (par le numéro 117) [6] Meldung an die Strafverfolgungsbehörden ist erfolgt (über die Nummer 117) [6]
<input type="checkbox"/>	Mort due à une maladie contagieuse [7] Der Tod ist die Folge einer ansteckenden Krankheit [7]
<input type="checkbox"/>	Le médecin cantonal a été avisé (par le numéro 117) [8] Meldung an den Kantonsarzt ist erfolgt (über die Nummer 117) [8]

Lieu et date / Ort und Datum
Le médecin / Der Arzt [9]
(Stempeler [Nom et adresse] et signature originale sur les deux exemplaires)
(Stempel [Name und Adresse] und Unterschrift im Original auf beiden Exemplaren)

N.B.: Ce certificat doit être remis, comme preuve de décès, à l'office de l'état civil par la personne qui déclare le décès (art. 35 et 3 OEC).
N.B.: Dieses Bescheinigung muss als Beweis des Todes von der zuständige Person auf dem Zivilstandamt abgegeben werden (Art. 35 Abs. 3 ZSR).

Stempeler	pour le médecin
Adresse	pour l'office de l'état civil
Valeur	Stempel Arzt
Date	Stempel Zivilstandamt

Das Datum und die Zeit der Todesfeststellung ist anzugeben.

Eine Eingrenzung der Todeszeit ist nicht notwendig.

Pflichten des leichenschauenden Arztes

1128 (50)

10.4414/smf.2023.09399 | 1128-1130 | Swiss Medical Forum

Medizinisches Schlaglicht

Schlaglicht: Rechtsmedizin

Memento mori! Todesfeststellung und Leichenschau in der Praxis

Ein lebloser Körper – was nun! Der vorliegenden Artikel verschafft Ihnen Sicherheit in den relevanten Fragen rund um die Todesfeststellung und die ärztliche Leichenschau.

Prof. Dr. med. Christian Jackowski^a, EMBA; Dr. med. Marc Bollmann^b; Dr. med. Daniel Eisenhart^c; Prof. Dr. med. Toni Fracasso^d; Prof. Dr. med. Roland Hausmann^e; Dr. med. Rosa Maria Martinez^f; Dr. med. Bettina Schrag^g; Dr. med. Wolf Schweitzer^h; Dr. med. Holger Wittigⁱ

^a Institut für Rechtsmedizin Bern, Universität Bern, Bern; ^b Institut für Rechtsmedizin, Kantonsspital Graubünden, Chur; ^c Institut für Rechtsmedizin, Kantonsspital Aarau, Aarau;

^d Centre universitaire romand de médecine légale (CURML), Genève; ^e Institut für Rechtsmedizin, Kantonsspital St. Gallen, St. Gallen; ^f Ufficio delle scienze forensi, Bellinzona;

^g Rechtsmedizin, Zentralinstitut der Spitäler, Hôpital du Valais, Sion; ^h Institut für Rechtsmedizin, Universität Zürich, Zürich; ⁱ Institut für Rechtsmedizin, Universität Basel, Basel

https://www.researchgate.net/publication/371587949_Memento_mori_Todesfeststellung_und_Leichenschau_in_der_Praxis

Bei welcher Todesart muss eine Meldung an die Behörden erfolgen?

- ▲ Umstände vereinbar mit natürlichem Tod → keine Meldung

- ▲ Umstände sprechen für einen aussergewöhnlichen Todesfall → Meldung
 - Gewaltsamer Tod : Tod aufgrund eines äusseren Ereignisses (Unfall, Suizid, Tötungsdelikt), auch bei zeitlich verzögertem Todeseintritt (z.B. Unfall)
→ Verdacht oder Hinweis genügt!

 - Unklarer Tod: Möglichkeit eines gewaltsamen Todes oder einer Fremdverschuldung; schliesst einen natürlichen Tod nicht aus.

Bei welcher Todesart muss eine Meldung an die Behörden erfolgen?

Für die Praxis gilt das Folgende:

▲ **Meldepflicht nicht nur bei:**

- Tötungsdelikten, Unfällen, Suiziden
- sondern auch alle Todesfälle, bei dem ein natürlicher Tod nicht mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden kann

▲ **Bekannte Grunderkrankungen reichen nicht aus,**

- z. B. Arterielle Hypertonie, koronare Herzkrankheit
→ Besonders relevant «plötzliche, unerwartete Tod»

▲ **Zur Annahme natürlichen Todes erforderlich:**

- Passende Akutanamnese (z. B. Thoraxschmerz kurz vor Tod)
- Passende Befunde (z. B. ST-Hebungen im EKG)

Erläuterungen zur Untersuchung des Leichnams

Nach Feststellen des Todes:

▲ **Verzicht auf gründliche Leichenschau**

- Wenn schon klar: keine Spuren/Befunde verändern, bevor Legalinspektion durch Experten erfolgt.

▲ **Durchführung einer gründlichen Leichenschau**

- Indiziert, wenn keine Hinweise auf aussergewöhnlichen Todesfall und Kenntnisse über eine Grunderkrankung vorliegen
- Ziel: Hinweise auf nicht-natürliche Todesursache erkennen (z. B. Strangulation, Verletzungen, Fremdkörper in Körperöffnungen)
- Erkenntnisse können Meldepflicht auslösen

Der natürliche Tod kann nur dann als solcher auf der Todesbescheinigung bestätigt werden, wenn die ordnungsgemäss durchgeführte Untersuchung des Leichnams (Vorder- und Rückseite des Körpers) keine Befunde ergeben hat, die gegen die Annahme eines natürlichen Todes sprechen würden.

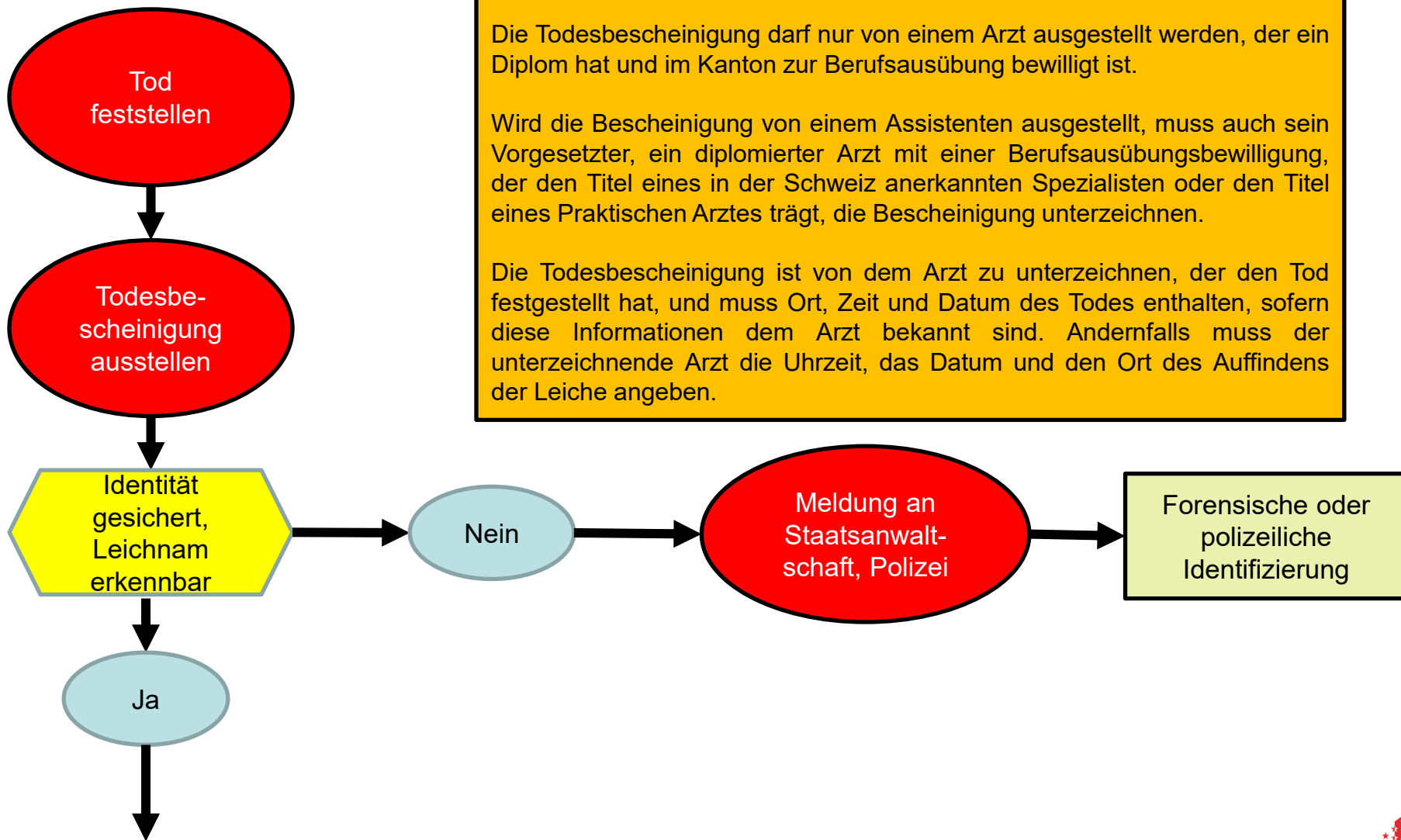
Richtlinien des Kantonsarztes

Pflichten des den Tod feststellenden Arztes ausserhalb des Spitalbereichs

- ▲ **Todesfeststellung (oder Reanimation) = Priorität**
- ▲ **Ausstellen der ärztlichen Todesbescheinigung**
- ▲ **Feststellen der Identität des Leichnams (sofern möglich)**
- ▲ **Ersteinschätzung der Todesart
(natürliche versus nicht-natürliche [gewaltsame / unbekannte]
Ursache)**
- ▲ **Grobe Schätzung der Todeszeit**



Die Pflichten des den Tod feststellenden Arztes (1)



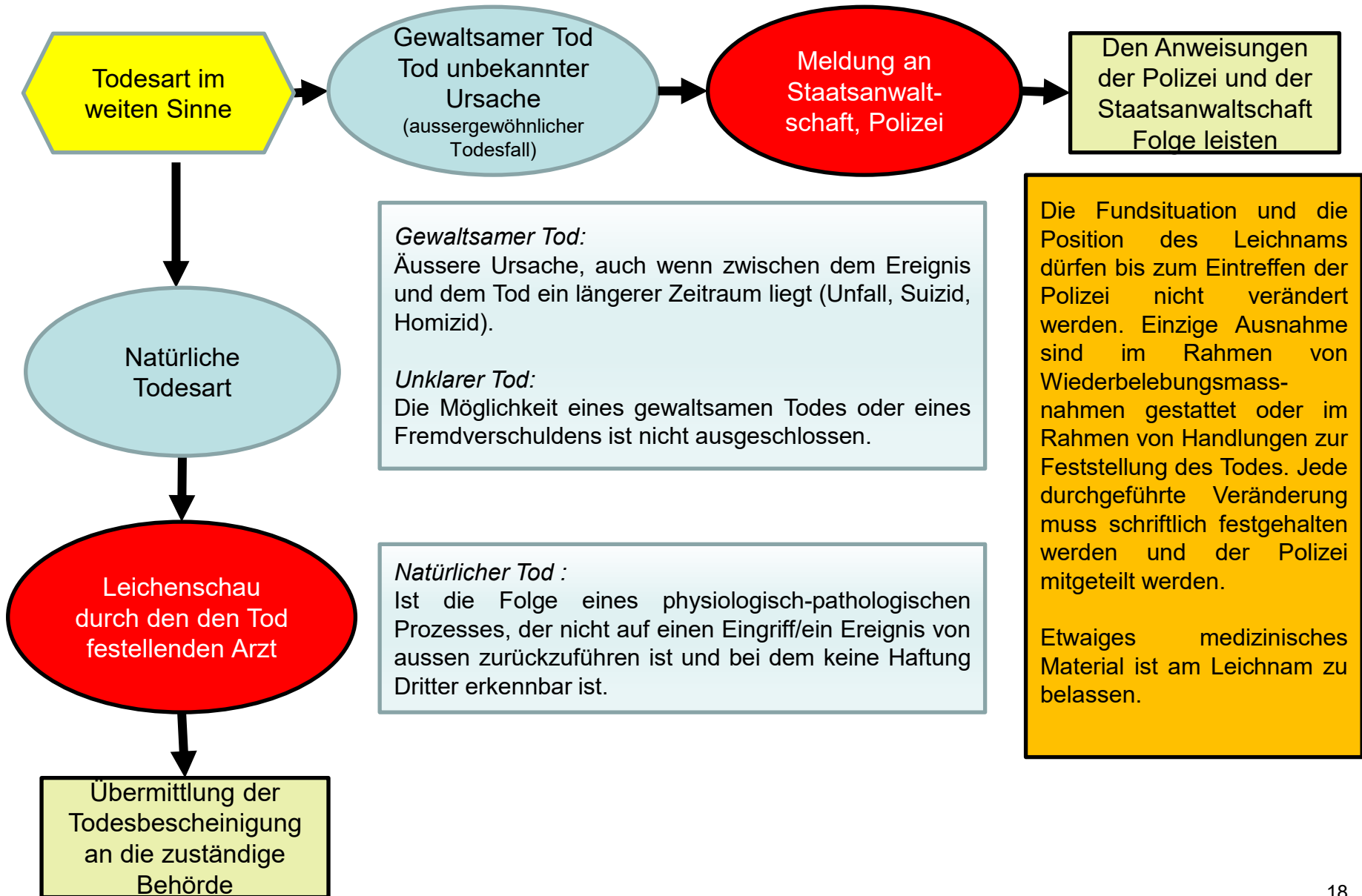
Der Arzt, der den Tod feststellt, stellt die Todesbescheinigung aus.

Die Todesbescheinigung darf nur von einem Arzt ausgestellt werden, der ein Diplom hat und im Kanton zur Berufsausübung bewilligt ist.

Wird die Bescheinigung von einem Assistenten ausgestellt, muss auch sein Vorgesetzter, ein diplomierter Arzt mit einer Berufsausübungsbewilligung, der den Titel eines in der Schweiz anerkannten Spezialisten oder den Titel eines Praktischen Arztes trägt, die Bescheinigung unterzeichnen.

Die Todesbescheinigung ist von dem Arzt zu unterzeichnen, der den Tod festgestellt hat, und muss Ort, Zeit und Datum des Todes enthalten, sofern diese Informationen dem Arzt bekannt sind. Andernfalls muss der unterzeichnende Arzt die Uhrzeit, das Datum und den Ort des Auffindens der Leiche angeben.

Die Pflichten des den Tod feststellenden Arztes (2)



Richtlinien des Kantonsarztes

Pflichten des den Tod feststellenden Arztes im Spitalbereich (1)

- ▲ **Ausstellen der Todesbescheinigung**
- ▲ **Feststellen der Identität des Leichnams**
- ▲ **Ersteinschätzung der Todesart**
(natürliche versus nicht-natürliche [gewaltsame / unklare] Ursache)



Richtlinien des Kantonsarztes

Pflichten des den Tod feststellenden Arztes im Spitalbereich (2)



... nicht im Zusammenhang mit einer medizinischen oder pflegerischen Handlung

- Natürlicher Tod
- Gewaltsamer Tod
- Tod unklarer Ursache

... im Zusammenhang mit einer medizinischen oder pflegerischen Handlung?

- Wenn der Tod klar auf ein dem Patienten/ihrer Patientin inhärentes Risiko (Alter, Gesundheitszustand, Grunderkrankung usw.) zurückzuführen ist, kann der Todesfall als natürlich eingestuft werden
- Zweifel an der Behandlung? (Die Möglichkeit eines natürlichen versus nicht-natürlichen Todes kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeschlossen werden.)

Richtlinien des Kantonsarztes

Pflichten des den Tod feststellenden Arztes im Spitalbereich (3)

▲ Tod eines potentiellen Organspenders

- Todesfeststellung gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften zur Todesdiagnostik im Kontext der Organspende
- Meldung an die Strafverfolgungsbehörden bei nicht-natürlichem Tod (Einzelfallbeurteilung zwischen Staatsanwalt/-anwältin und Rechtsmediziner/-in über die Möglichkeit einer Organspende)



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Bei aufkommenden Fragen bitte wenden Sie sich an:

ich.med.legale@hopitalvs.ch

